

# RS Lvwg 2018/6/15 VGW-131/054/1526/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.2018

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

15.06.2018

## Index

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG §3 Abs1 Z3

FSG §8 Abs2

FSG §24 Abs1 Z1

FSG §24 Abs3

FSG §26 Abs2 Z1

FSG §28 Abs1

FSG-GV §17 Abs1

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung von Anbringen kommt es zwar nicht auf die Bezeichnung von Schriftsätzen und die zufälligen verbalen Formen, sondern auf den Inhalt, das erkennbare oder zu erschließende Ziel eines Parteischritts an. Bei einem eindeutigen Inhalt eines Anbringens ist aber eine davon abweichende, nach außen auch andeutungsweise nicht zum Ausdruck kommende Absicht des Einschreiters nicht maßgeblich (vgl. VwGH 03.06.1992, 92/13/0127).

## Schlagworte

Entziehung der Lenkberechtigung; Nachschulung; Wiederausfolgung der Lenkberechtigung; Anbringen; Inhalt; Überschreitung der Entscheidungsbefugnis der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2018:VGW.131.054.1526.2018

## Zuletzt aktualisiert am

25.07.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)